Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 18.

(Nr. 12077.) Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung. Vom 7. Februar 1921.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Finanzminister und Minister des Innern einzeln oder gemeinsam unterstellten Zweige der Staatsverwaltung werden zur Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsvertretungen zusammengefaßt.

§ 2.

Innerhalb der im § 1 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung gelten als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes die Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden, mithin das Finanzministerium, das Ministerium des Innern, die Oberpräsidien, die Bezirksregierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin, die Kreiskassen, die Katasterämter, die Hochbauämter, die Landratsämter und die staatlichen Polizeiverwaltungen.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgebers übt der Vorstand der Behörde aus. Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestellte, die einem der im § 1 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung unterstellt sind.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind auch Arbeiter und Angestellte, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu seiner Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der beteiligten Minister maßgebend, die nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats nach Benehmen mit diesem zu treffen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1921.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5.

Als Einzelbetriebsvertretungen werden örtliche Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute), als Gesamtbetriebsräte werden Bezirksbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 6.

Bei jeder Behörde (§ 2), die die im Betriebsrätegesetze vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird eine örtliche Betriebsvertretung gebildet.

Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Lokalbehörde eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu bilden, so können die beteiligten Minister, nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats nach Benehmen mit diesem, bestimmen, daß bei allen Lokalbehörden, die in demselben Kreise ihren Sitz haben, oder bei einem Teile von ihnen eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung gebildet wird.

Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einem Oberpräsidium, an dessen Sitze sich eine Bezirksregierung befindet, eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu bilden, so wird beim Oberpräsidium und bei der Bezirksregierung eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung gebildet.

§ 7.

Zur Vertretung der von den Provinzial- und Lokalbehörden beschäftigten Arbeitnehmer wird für jeden Regierungsbezirk bei der Bezirksregierung, für den Bezirk der Stadtgemeinde Berlin beim Oberpräsidium in Berlin ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

§ 8.

Zur Vertretung aller Arbeitnehmer wird beim Finanzministerium und beim Ministerium des Innern ein gemeinsamer Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 9.

Die Bildung von gemeinsamen oder Gesamtbetriebsvertretungen ist nur insoweit zulässig, als es in dieser Verordnung vorgesehen ist.

III. Zusammensetzung.

§ 10.

Die Zusammensetzung der örtlichen Betriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 11.

Die Bezirksbetriebsräte bestehen aus je sieben Mitgliedern.

§ 12.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus elf Mitgliedern.

§ 13.

Bei den Bezirksbetriebsräten und beim Hauptbetriebsrate werden Betriebsausschüsse nicht gebildet.

§ 14.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 15.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so darf keine Gruppe weniger als einen Vertreter haben.

IV. Wahl.

§ 16.

Die Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 17.

Zur Wahl des Bezirksbetriebsrats bilden die Arbeitnehmer des Bezirks, zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer je einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Bezirksbetriebsrats und des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksbetriebsrats und des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen statt.

§ 18.

Die Leitung der Wahl des Bezirksbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Bezirksbetriebsrate, die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus sieben wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt hinsichtlich des Bezirksbetriebsrats in der Hand eines vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten, hinsichtlich des Hauptbetriebsrats in der Hand eines von den beteiligten Ministern zu berufenden Wahlvorstandes, der aus sieben von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

§ 19.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Bezirksbetriebsrats oder des Hauptbetriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach dem § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahlen zusammenzurufen.

§ 20.

Die Wahlzeit der örtlichen Betriebsvertretungen, der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres. Die Wahlzeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Betriebsvertretungen endet mit dem 31. März 1922.

Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritte der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden von den beteiligten Ministern durch eine Wahlordnung getroffen.

V. Zuständigkeit.

§ 22.

Die örtliche Betriebsvertretung ist zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 23.

Der Bezirksbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich einer örtlichen Betriebsvertretung, nicht aber über den Bereich des Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

Der Bezirksbetriebsrat ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten zur Behandlung überwiesen werden.

§ 24.

Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm von den beteiligten Ministern zur Behandlung überwiesen werden.

§ 25.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer örtlichen Betriebsvertretung oder eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung ist, entscheiden, soweit sie es für erforderlich halten, die beteiligten Minister, nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats nach Benehmen mit diesem.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die beteiligten Minister werden ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 27.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsvertretungen zu bestehen auf.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.